Stadt Bielefeld
Bauamt

600.4, 21.02.2024, Kellermeyer, 3284

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 05.03.2024

Anlass:

Anfrage der FDP vom 18.02.2024 zu Falzvorschriften zu Bauplänen

Frage:

Wie viele Verstöße und wenn ja, wie wurden sie geahndet, gab es in den letzten Jahren in Bielefeld gegen die gesetzliche Falzvorschrift bei Bauplänen?

Antwort:

Qualifizierte Entwurfsverfasser*innen können ihre Bauanträge in Papierform oder digital beim Bauamt einreichen. Die dabei einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) im Land NRW. Sofern Bauanträge in Papierform eingereicht werden, müssen diese aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein. Darüberhinausgehende rechtliche Anforderungen an die Bauvorlagen – insbesondere in Hinblick auf eine bestimmte Faltung von Plänen – bestehen nicht.

Zudem ist dem Bauamt auch kein Fall bekannt, in dem die Prüfung eines Bauantrags wegen einer „fehlerhaften Faltung“ von Plänen abgelehnt worden wäre.

gez. Kellermeyer